

Tätigkeitsbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz und Anwaltschaft für das Jahr 2025

Nach einem für die BAG mehr oder weniger verlorenen Jahr 2024 fasste sie zu Beginn des Jahres den Plan, eine Präsenzveranstaltung zu einem der wichtigen aktuellen Probleme der jugendstrafrechtlichen Rechtsprechung durchzuführen. Die Wahl fiel sehr schnell auf die Entscheidung(en) des Fünften Senats des BGH zur Frage, ob die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld auch dann verhängt werden darf, wenn beim Verurteilten keine Erziehungsbedürftigkeit festgestellt wurde. Dies hatte der Fünfte Senat im Zuge des G20-Verfahrens vor dem Hamburger Landgericht nach einem Anfragebeschluss bei den anderen Strafsenaten des BGH schließlich am 04.06.2024 (BGHSt 68, 279) bejaht.

Der Plan war es, in Berlin eine öffentliche Podiumsdiskussion zwischen Befürworter*innen und Gegner*innen dieser Entscheidung zu veranstalten. Es konnten Prof. Dr. Ralf Kölbel von der LMU München sowie RiBVerfG Prof. Dr. Henning Radtke als Referenten bzw. Diskutanten gewonnen werden. Sogar die Vorsitzende des Fünften Strafsenats, Frau Dr.in Gabriele Cirener, erklärte sich bereit, an der Veranstaltung teilzunehmen. Nachdem ein Termin für Anfang November festgelegt wurde, kam leider eine relativ kurzfristige Absage von Frau Cirener und Herrn Radtke wegen einer gemeinsamen Verhinderung. Es ist dann aber doch noch gelungen, einen Termin im Jahr 2025 zu vereinbaren. An dieser Stelle möchten wir herzlich dem BMJV für die großzügige finanzielle Unterstützung danken.

Die Veranstaltung fand dann am 12.12.2025 in den von Prof.in Drenkhahn zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der FU Berlin statt. Prof. Radtke musste krankheitsbedingt absagen und ein Chaos auf den westlichen Zufahrtswegen der Deutschen Bahn sorgte zum Teil für erhebliche Verspätungen der Referierenden, Veranstaltenden und Besucher*innen. Die Veranstaltung konnte deswegen nur mit einiger Verspätung stattfinden.

Unsere Vorsitzende Prof.in Höynck führte zunächst in den G20-Fall ein: Drei Jahre nach dem G20-Gipfel in Hamburg im Jahr 2017 wurden zwei zur Tatzeit Jugendliche im Juli 2020 vom Landgericht Hamburg wegen Landfriedensbruchs zu einer Arbeitsweisung verurteilt. Im Dezember 2021 hob der Fünfte Strafsenat des BGH dieses Urteil auf und legte eine Verurteilung zu Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nahe. Dem verweigerte sich das Landgericht Hamburg im Dezember 2022 mit dem Argument, bei den gut integrierten nunmehr Jung-Erwachsenen liege kein Erziehungsbedürfnis vor, so dass eine Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nicht in Frage komme. Das Landgericht Hamburg verwies dabei auf Rechtsprechung des BGH. Dieser nun stellte in der Entscheidung vom 04.06.2024 (BGHSt 68, 279) klar, dass bei Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld kein Erziehungsbedürfnis vorliegen müsse.

VRiLG Stephan Lücke (Landgericht Hannover) berichtete im Anschluss daran von den Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Praxis. Die BGH-Entscheidung habe noch wenig spürbare Auswirkungen, widerspreche aber auch nicht der bisher gängigen Praxis, die einen weitgehenden Einklang von Schuldausgleich und Erziehungsgedanke sehe. Allerdings sei aktuell eine Entscheidung des Landgerichts Hannover vom Sechsten Strafsenat des BGH unter Berufung auf die Entscheidung des Fünften Senats vom 04.06.2024 aufgehoben worden.

Der Strafverteidiger Toralf Nöding (Berlin) schilderte die Auswirkungen aus Verteidigersicht. Auch er konnte noch keine größeren Änderungen in der Praxis der Gerichte feststellen. Er legte den Schwerpunkt vor allem auf jetzt notwendige Anpassungen der Verteidigungsstrategie. Relevant werde

die Frage einer Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld vor allem im Bereich der mittelschweren Delikte mit positiver Nachentwicklung der Beschuldigten. Hierbei machte er sich sehr tiefgehende Gedanken über das vom BGH als ebenfalls für die Schuldschwerebeurteilung als Kriterium genannte „Nachtatverhalten“.

Danach kam der mit Spannung erwartete Auftritt der Vorsitzenden des Fünften Strafsenats, Dr.in Cirener. Es ist eher außergewöhnlich, dass sich Senatsvorsitzende öffentlich zu ihren Entscheidungen äußern, noch dazu weil Frau Dr.in Cirener davon ausgehen musste, dass das Publikum einer DVJJ-Veranstaltung eher kritisch eingestellt sein würde. Mit einer großen strafrechtsdogmatischen Stringenz und Klarheit fasste sie die tragenden Gründe ihrer Entscheidung nochmals zusammen. Sie ließ dabei keinen Raum für irgendeine jugendstrafrechtsspezifische Abweichung von der dogmatischen Interpretation durch den Senat. Sie betonte ausdrücklich, dass ihr Senat nicht zu bewerten habe, ob das Ergebnis kriminalpolitisch richtig sei oder nicht. Das sei ausschließlich Aufgabe des Gesetzgebers.

Ganz im Gegensatz dazu stellte Prof. Kölbl in seinem Vortrag gerade die Folgen der Entscheidung des Fünften Senats in den Vordergrund, denn das Jugendstrafrecht sei nunmal anerkanntermaßen Erziehungsstrafrecht und eine zu erwartende Ausweitung der Jugendstrafe wirke diesem Erziehungszweck entgegen. Er kritisierte scharf die dogmatische Gleichsetzung der Jugendstrafe mit der Freiheitsstrafe der Erwachsenen. Prof. Kölbl konnte sehr anschaulich mit einer Vielzahl von Argumenten belegen, dass die alte Rechtsprechung beibehalten werden sollte, weil sie der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ein wichtiges Korrektiv gab. Insbesondere die Kombination aus vorwiegend subjektiver Schuldschwerebeurteilung und Wegfall der Erziehungsbedürftigkeit führe zu einer problematischen Unbestimmtheit der Verhängungsvoraussetzungen der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld.

In der anschließenden Diskussion wurde die Entscheidung des Fünften Senats überwiegend kritisch bewertet. Es zeigten sich deutlich die unterschiedlichen Standpunkte: zum einen die reinen Strafrechtsdogmatiker, die den Gesetzeswortlaut interpretieren, auf der anderen Seite die in der Praxis Tätigen, die eine als schädlich erachtete Ausweitung der Jugendstrafe befürchten.

Den Abschluss bildete ein Epilog von RA Lukas Pieplow (Köln). Er betonte nachdrücklich, dass Jugendstrafrecht Erziehungsstrafrecht sei und bleiben müsse und spannte einen weiten historischen Bogen. Während die Mütter und Väter des Jugendstrafrechts ein Erziehungsstrafrecht etablieren wollten - wobei Erziehung als ein bestrafungskritisches Leitprinzip, als Mäßigungsapell, gedacht war -, wurde das Jugendstrafrecht während der nationalsozialistischen Zeit zu einem vergeltungsorientierten Kampfrecht umgebaut. Es sei dringend notwendig, die aus dieser Zeit stammenden Begriffe wie etwa „schädliche Neigungen“ zu entfernen. Die aktuelle Entwicklung einer immer fortschreitenden Verdrängung der Erziehung – neben der veranstaltungsgegenständlichen Entscheidung des Fünften Senats auch durch die Neuregelung der Vermögensabschöpfung – sieht er äußerst kritisch und mit großer Sorge.

Die Veranstaltung hatte 89 Anmeldungen und zusätzlich 20 Studierende als Zuhörende. Insbesondere aber durch das hohe inhaltliche Niveau der Vorträge und Diskussionen erscheint uns die Veranstaltung als ein Erfolg.

Christian Laue